

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

4  
K&R

- Editorial: Clash of Cultures – Medienfreiheit vs. Datenschutz?  
*Dr. Stefan Brink*
- 217 Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2017  
*Dr. Sebastian Meyer und Dr. Christoph Remppe*
- 223 Penetrationstest bei Auftragsverarbeitung  
*Dr. Florian Deusch und Prof. Dr. Tobias Eggendorfer*
- 230 Datenzugangsverhältnis, FRAND und Wettbewerbsrecht  
*Sebastian Louven*
- 236 Rundfunkrecht in der Entwicklung (Teil 2)  
*Prof. Dr. Christoph Degenhart*
- 243 Länderreport Österreich · *Prof. Dr. Clemens Thiele*
- 245 BGH: Werbe-Einwilligung kann mehrere Werbekanäle umfassen
- 249 BGH: Konferenz der Tiere: Mittäter-Haftung für Filesharing von Dateifragmenten
- 252 BGH: Resistograph: Metatag auf Website kann Hinweis auf Markenbenutzung mit Inlandsbezug sein
- 256 BGH: Drittauskunft bei Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen
- 259 OLG Köln: WiFi-Hotspot: Internetanbieter darf Kunden-Router für Dritte freischalten
- 262 OLG München: Academic Conditions: Kein Anspruch auf Software zu Vorzugskonditionen
- 269 LG Berlin: AGB-Verstöße und rechtswidrige Datenschutz-Voreinstellungen in sozialem Netzwerk mit Kommentar von *Lasse Konrad*
- 282 Hamburgisches OVG: Untersagte Datenweitergabe von WhatsApp an Facebook rechtmäßig mit Kommentar von *Frank Trautwein und Philipp Heindorff*

21. Jahrgang

April 2018

Seiten 217 – 288

#### 4. Antragstellung und Bestimmtheitsgrundsatz

Verstößt ein Unternehmen gegen kartellrechtliche Bestimmungen, so steht dem Betroffenen gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 GWB ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch zu.<sup>54</sup> In diesem Zusammenhang kann ein Anspruch auf zukünftige Unterlassung der Geschäftsverweigerung bestehen, der in seiner praktischen Folge einer Belieferung gleichkommt.

Für den Fall eines Zivilprozesses stellen sich dann aber Fragen eines den Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO entsprechenden hinreichend bestimmten Antrags. Nach der grundsätzlich vergleichbaren Rechtsprechung des BGH zur Antragstellung bei Belieferungsansprüchen im Rahmen eines Unterlassungsanspruchs aufgrund Marktmachtmissbrauchs hat dieser entschieden, dass der Wortlaut des Antrags der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts derart klar umrissen sein muss, dass sich der Beklagte erschöpfend verteidigen kann.<sup>55</sup> Demgegenüber soll zwar die Entscheidung über die Reichweite des Verbots nicht dem Vollstreckungsgericht überlassen sein, jedoch widerspreche dies nicht der Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe im Klageantrag, wenn kein Zweifel über den Sinngehalt dieser Begriffe besteht.<sup>56</sup> Entscheidend ist danach also, ob grundsätzlich auslegungsbedürftige Begriffe anhand objektiver Maßstäbe abgegrenzt werden können und über die Bedeutung zwischen den Parteien kein Streit besteht.<sup>57</sup> Hinsichtlich nicht-personenbezogener Daten können wohl regel-

mäßig hersteller- oder sachbezogene Merkmale angeführt werden, zum Beispiel zu welchem Zweck die Daten dienen. Bei Datenpools könnte dies etwas schwieriger werden, da meistens nur die bloße Inhaberschaft bekannt ist, jedoch eine Zweckbestimmung fehlt.

#### IV. Zusammenfassung und Ausblick auf die praktische Entwicklung

Datenzugangsverhältnisse können grundsätzlich unter den engen Voraussetzungen kartellrechtlicher Zwangslizenzansprüche zustande kommen. Ihre genaue Ausgestaltung in der Praxis hängt aber noch von vielen Einzelfragen ab. So ist die Ausgestaltung des Zugangs, ob also durch Übergabe, Ermöglichung des Lesezugriffs oder sogar Bereitstellung über eine eigene standardisierte Schnittstelle, noch ebenso unklar wie mögliche Preiskontrollen. Soweit es um Zugang zu schwer definierbaren Datenpools geht, wird die Feststellung wettbewerblicher Relevanz bereits schwierig, ebenso wie die Formulierung eines hinreichend bestimmten Antrags.

54 BGH, 6. 10. 2015 – KZR 87/13, WRP 2016, 229 Rn. 23 = GRUR-RR 2016, 134 – Porsche Tuning, m. Anm. Telle, WRP 2017, 239 f.

55 BGH, 6. 10. 2015 – KZR 87/13, WRP 2016, 229 ff. – Porsche-Tuning, m. Anm. Telle, WRP 2017, 239 f.

56 BGH, 4. 11. 2010 – I ZR 118/09, WRP 2011, 742 ff. – Rechtsberatung durch Lebensmittelchemiker.

57 Telle, in: Hennemann/Sattler (Fn. 4), S. 73, 84.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig\*

## Rundfunkrecht in der Entwicklung (Teil 2)

### Ein Rechtsprechungsbericht

*Der nachstehende Beitrag bringt den in Heft 3 begonnenen Überblick über die Entwicklung des Rundfunkrechts in der Rechtsprechung der Verfassungs- wie der Fachgerichtsbarkeit in den letzten Jahren zum Abschluss. Schwerpunkte sind die Aufsicht über den privaten Rundfunk, Vielfaltsicherung und Jugendschutz sowie Einzelfragen der Rundfunkberichterstattung.*

#### [III. Privater Rundfunk]

##### 4. Weitere Aufsichtsmaßnahmen

###### a) Programmänderungsverlangen

Das BVerwG bestätigt im Urteil vom 6. 5. 2015<sup>102</sup> zu „Ultimate Fighting“ – einem Zwischenurteil – auch die Klagebefugnis des Produzenten eines Programmformats gegen aufsichtliche Maßnahmen wie ein Programmänderungsverlangen gegenüber dem Rundfunkveranstalter, wenn auch auf Grundlage der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG, nicht der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.<sup>103</sup> In seiner Verfügung vom 20. 9. 2017<sup>104</sup> bestätigte der BayVGh dann die abschließende Entscheidung

des VG München vom 9. 10. 2014,<sup>105</sup> das die aufsichtliche Verfügung der BLM aufgehoben hatte. Auch hier sieht der VGh deren Fernsehsetzung nicht als ausreichende Grundlage für die aufsichtliche Maßnahme, die bewusst nicht nach JMStV getroffen worden war.<sup>106</sup> Die Fernsehsetzung ermächtigt, so der VGh, nicht zu einer nachträglichen inhaltlichen Programmkontrolle. Auch werde mit der Beanstandung einiger Einzelformate keine Änderung des genehmigten Programmschemas verlangt, wozu die Fernsehsetzung unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt. Denn davon sind, so der VGh, keine inhaltlichen Änderungen umfasst. Erneut zum Scheitern verurteilt war auch hier das Bemühen der BLM, aus ihrer Grundrechtsberechtigung nach Landesverfassungsrecht – die die

\* Der Bericht umfasst Rechtsprechung vorzugsweise der Obergerichte seit etwa 2012; soweit die Entscheidungen nach Randnummern zitiert sind, sind diese juris entnommen. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

102 BVerwG, 6. 5. 2015 – 6 C 11.14, BVerwGE 152, 122, Rn. 24.

103 Hierzu s. Degenhart, ZUM 2011, 375 ff.

104 BayVGh, 20. 9. 2017 – 7 B 16.1319, juris, ZUM 2018, 228 ff., Ultimate Fighting.

105 VG München, 9. 10. 2014 – M 17 K 10.1438, ZUM-RD 2015, 344 ff. – Ultimate Fighting.

106 BayVGh, 9. 10. 2017 – 7 B 16.1319, Rn. 28 ff.

Rechtsprechung allenfalls nach Maßgabe einer „diskreten Letztverantwortung“ anerkennt<sup>107</sup> – weitergehende Befugnisse abzuleiten. Sie kann aus ihrer Stellung nach Landesverfassungsrecht dann, wenn sie aufsichtlich tätig wird, „keine besonderen Rechte im Verhältnis zu Anbietern oder Zulieferern herleiten . . . , sondern (hat) vielmehr selbst deren Grundrechte und insbesondere den Vorbehalt des Gesetzes zu beachten.“<sup>108</sup>

#### b) Werbeerlösabschöpfung – verfassungsrechtliche Schiefelage?

Zu den Aufsichtsmaßnahmen im weiteren Sinn ist die Befugnis zur Werbeerlösabschöpfung zu rechnen, wie sie der Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg in § 69 Abs. 3 vorsieht. Eine dahingehende Aufsichtsmaßnahme der Medienanstalt war Gegenstand des Urteils des BVerwG vom 23. 5. 2012,<sup>109</sup> das die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung, insbesondere die Gesetzgebungskompetenz des Landes wie schon die Vorinstanz<sup>110</sup> bestätigte und auch zu keinem unverhältnismäßigen Eingriff in die Rundfunkfreiheit kam. Dem Verhältnismäßigkeitsgebot ist hiernach im Rahmen des aufsichtlichen Ermessens Rechnung zu tragen.

Der Abschöpfung unterliegen, ebenso wie nach § 17 Abs. 4 OWiG, nur private Veranstalter. Diese Ungleichbehandlung der beiden Sektoren der dualen Rundfunkordnung<sup>111</sup> wird als Konsequenz aus den jeweiligen Sachgesetzmäßigkeiten und unterschiedlichen Finanzierungssystemen gerechtfertigt.<sup>112</sup> Wegen seiner Abhängigkeit vom ökonomischen Erfolg am Markt könne privater Rundfunk „auch über seinen finanziellen Erfolg mit Aufsichtsmaßnahmen adressiert werden; dazu passt die Möglichkeit einer teilweisen Werbeentgeltabschöpfung.“ Damit wird in der Tat treffsicher auf die empfindliche Stelle privaten Rundfunks gezielt, ein Ansatzpunkt, der beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht gegeben ist. Dies sieht auch das BVerwG, sieht hierfür aber wohl keine Notwendigkeit, da dieser wegen seiner öffentlich-rechtlichen Verfassung stärker dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz verhaftet sei.<sup>113</sup> Ob diese Vermutung gesteigerter Rechtstreue durchweg gerechtfertigt ist, sei hier dahingestellt – angesichts der Fallgestaltung im Ausgangsfall lässt sich ein Bedürfnis nach wirksamen Sanktionen nicht generell in Abrede stellen. Der Veranstalter – ProSieben – hatte nachts zwischen 0.00 und 03.00 Uhr unangemeldet an Privathäusern geklingelt, um die Bewohner zur Teilnahme an einem Gewinnspiel „Bimmel-Bingo“ zu überreden. Die Ausstrahlung der Beiträge war rechtswidrig; das OVG Berlin-Brandenburg, dem hierin das BVerwG zu Recht beigetreten ist, sah einen Verstoß gegen § 22 KUG wie auch gegen Programmgrundsätze des § 41 Abs. 1 RStV.<sup>114</sup> Die mit der beanstandeten Sendung erzielten Werbeerlöse durften daher abgeschöpft werden. Wie an dieser Stelle referiert, hatte das AG Ludwigshafen in einem Vorlagebeschluss vom 3. 12. 2008 und einem erneuten Beschluss vom 17. 2. 2012<sup>115</sup> die Ausgestaltung von Programmverstößen als Ordnungswidrigkeiten nur bei privaten Veranstaltern als gleichheitswidrig erachtet.<sup>116</sup> Erwartungsgemäß behandelte das BVerwG mit Kammerbeschluss vom 2. 12. 2013<sup>117</sup> die Vorlage als unzulässig, nicht zuletzt auch deshalb, weil das Gericht sich darauf beschränkt hatte, den Schriftsatz des Bevollmächtigten des Betroffenen in seinen Beschluss hinzukopieren, versehen mit dem Hinweis, das Gericht mache sich dessen Ausführungen zu eigen.

## 5. Jugendschutz – KJM

### a) Aufsichtsmaßnahmen und Freiwillige Selbstkontrolle

Auch im Recht des Jugendschutzes bleibt es weiterhin bei der Ungleichbehandlung der beiden Sektoren der dualen Rundfunkordnung.<sup>118</sup> Für Aufsichtsmaßnahmen nach § 20 JMStV hat das BVerwG mit Urteil vom 31. 5. 2017<sup>119</sup> den Begriff der nicht vorlagefähigen Sendung i. S. v. § 20 Abs. 3 S. 3 JMStV<sup>120</sup> näher definiert und klargestellt, dass die Nichtbefassung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vor Erlass einer aufsichtlichen Maßnahme ein Verfahrenshindernis begründet, das zu deren Rechtswidrigkeit führt. Nicht vorlagefähig i. S. v. § 20 Abs. 3 S. 3 JMStV (S. 2 a. F.) sind hiernach neben Live-Sendungen auch nicht live ausgestrahlte Sendungen, jedoch nur dann, „wenn zwischen Fertigstellung und Ausstrahlung nach einem objektiven, dem Gedanken des effektiven Jugendmedienschutzes verpflichteten Maßstab keine Zeit mehr für eine Vorlage bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle verbleibt, ohne das Sendekonzept des Veranstalters zu vereiteln.“<sup>121</sup> Einen objektiven Maßstab zugrundelegen, ist mit der Programmfreiheit des Veranstalters vereinbar, da sie diese in einen verhältnismäßigen Ausgleich mit Erfordernissen des seinerseits mit Verfassungsrang ausgestatteten Jugendschutzes<sup>122</sup> bringt und die materiellen Prüfungsmaßstäbe nicht verändert.<sup>123</sup> Auch „Sex and the City“ beschäftigte erneut<sup>124</sup> die Rechtsprechung – die des OVG Berlin-Brandenburg in einem Urteil vom 13. 11. 2014.<sup>125</sup> Das OVG äußert sich hier zur Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 S. 3 JMStV, bei der Wahl der Sendezeit für entwicklungsbeeinträchtigende, ab 12 Jahren freigegebene Sendungen dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen – darunter fasst das OVG, nach der Systematik der gesetzlichen Regelung zu Recht, Kinder unter 12 Jahren.<sup>126</sup> Im konkreten Fall wurde die an sich nicht starr vorgegebene, aber als „Orientierungshilfe“<sup>127</sup> geltende 20-Uhr-Grenze zugrundegelegt. Die Platzierung zwischen zwei nicht an Kinder

107 BayVGh, 22. 12. 1999 – 7 N 98.3333, ZUM 2000, 335, 341.

108 BayVGh, 9. 10. 2017 – 7 B 16.1319, juris – Rn. 38; zum Grundrechtsstatus von Programmzulieferern *Gundel*, ZUM 2011, 881.

109 BVerwG, 23. 5. 2012 – 6 C 22.11, K&R 2012, 700 nach OVG Berlin-Brandenburg, 2. 12. 2010 – OVG 11 B 35.08, K&R 2011, 144; dazu bereits *Degenhart*, K&R 2011, 374, 375.

110 S. *Degenhart*, K&R 2011, 374, 375.

111 Näher *Degenhart*, ZUM 1997, 153 ff.

112 BVerwG, 23. 5. 2012 – 6 C 22.11, K&R 2012, 700 Rn. 37; zum Gesichtspunkt der Systemkonsequenz in diesem Zusammenhang s. *Degenhart*, K&R 2009, 670.

113 BVerwG, 23. 5. 2012 – 6 C 22.11, K&R 2012, 700.

114 OVG Berlin-Brandenburg, 2. 12. 2010 – OVG 11 B 35.08, K&R 2011, 144 Rn. 69.

115 AG Ludwigshafen, 3. 12. 2008 – 5019 Js 6681/08.4 d OWi, K&R 2009, 668.

116 AG Ludwigshafen, 3. 12. 2008 – 5019 Js 6681/08.4 d, K&R 2009, 668 m. Anm. *Degenhart*; s. dazu bereits den Rechtsprechungsbericht K&R 2011, 374, 379; *ders.*, in: BonnK. Art. 5 I und II (2017) Rn. 418.

117 BVerwG (K), 2. 12. 2013 – 2 BvL 5/12, juris.

118 Näher *Degenhart*, ZUM 1997, 143 ff.

119 BVerwG, 31. 5. 2017 – 6 C 10.15, NVwZ-RR 2017, 946; vorgehend – VGh Kassel, 7. 5. 2015 – 8 A 246/15, ZUM 2015, 906.

120 I. d. F. des 19. RfÄndStV; entspricht Abs. 3 S. 2 der bis dahin geltenden Fassung, die auch der Entscheidung des BVerwG zugrunde lag; zur nicht vorlagefähigen Sendung s. *Bornemann*, in: Bornemann/Erdemir, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, 2017, § 20 Rn. 28.

121 BVerwG, 31. 5. 2017 – 6 C 10.15, NVwZ-RR 2017, 946, Rn. 24.

122 Vgl. *Degenhart* (Fn. 116), Art. 5 I und II Rn. 96, 537.

123 BVerwG, 31. 5. 2017 – 6 C 10.15, NVwZ-RR 2017, 946, Rn. 28.

124 S. bereits VG Berlin, 28. 1. 2009 – 27 A 61.07, K&R 2009, 285.

125 OVG Berlin-Brandenburg, 13. 11. 2014 – OVG 11 B 10.12, ZUM-RD 2015, 682.

126 OVG Berlin-Brandenburg, 13. 11. 2014 – OVG 11 B 10.12, ZUM-RD 2015, 682, Rn. 93.

127 So auch *Erdemir*, in: Bornemann/Erdemir (Fn. 120), § 5 Rn. 70.

gerichtete Programmformate, u. a. die *Simpsons*, sieht das OVG als nicht ausreichend.<sup>128</sup>

#### b) Verfahren der KJM

Das Verfahren der KJM<sup>129</sup> war Gegenstand des Urteils des BayVGh vom 19. 9. 2013,<sup>130</sup> mit dem die Beanstandung und Untersagung der Verbreitung von Erotik-Teletextangeboten zu Werbezwecken in bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr aufgehoben wurde. Die Untersagung wird mit der entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung des Angebots i. S. v. § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und Abs. 4 S. 2 JMStV begründet; es vermittele ein funktionalistisches Bild von Sexualität und diene ausschließlich dem Ziel der sexuellen Stimulation sowie Animation erwachsener Nutzer, die beworbenen Dienste in Anspruch zu nehmen. Das Angebot vermittele auch ein problematisches Geschlechterrollenbild von Frauen und Männern, das vor allem auf Kommerzialisierung und sexueller Verfügbarkeit basiere. Insbesondere werde in aufdringlicher Weise eine permanente Verfügbarkeit der Frau als williges Sexualobjekt unterstellt. Der VGh sah insbesondere die Verfahrenserfordernisse des § 17 JMStV als nicht gewahrt. Ein Sitzungsprotokoll, dem sich lediglich entnehmen lässt, dass die Mitglieder der KJM sich mit dem Vorgang befasst hätten, entspricht nicht den Begründungserfordernissen nach § 17 Abs. 1 S. 3 und 4 JMStV.<sup>131</sup> In materieller Hinsicht betont der VGh die unverkürzte Maßgeblichkeit des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch gegenüber Anbietern von Telemedien gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 4 JMStV. Dies hätte hier eine Beschränkung der Beanstandung auf die tatsächlich entwicklungsbeeinträchtigenden Teile des Angebots erfordert.<sup>132</sup> Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch Beschluss des BVerwG vom 23. 7. 2014<sup>133</sup> zurückgewiesen, unter ausdrücklicher Betonung der Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Beanstandungen nach § 20 RStV.<sup>134</sup>

#### c) Zusammensetzung der KJM – Staatsferne?

Die Zusammensetzung der KJM und ihrer Prüfausschüsse genügt nach dem bereits erwähnten Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 13. 11. 2014<sup>135</sup> dem Gebot der Staatsfreiheit auch nach den Maßstäben des ZDF-Urteils des BVerfG. Das OVG lehnt eine Übertragung der dort entwickelten Grundsätze zur Anzahl staatlicher bzw. staatsnaher Vertreter in den Gremien auf Grund der unterschiedlichen Aufgabenstellung von Fernsehrat und KJM ab, nicht zuletzt auch deshalb, weil der KJM kein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukomme,<sup>136</sup> sie also auch in ihrer rechtlichen Stellung nicht den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vergleichbar sei. Dass eine Einbeziehung der Gremienvorsitzenden nach § 15 Abs. 1 S. 2 JMStV nicht erfolgt war, begründete, so das OVG, keinen Verfahrensfehler, da es sich bei der tatsächlich nur getroffenen Entscheidung über eine Einzelfolge eines Formats nicht um eine „grundsätzliche“ Angelegenheit i. S. dieser Bestimmung handle.<sup>137</sup> Als unerheblich sieht das OVG einen Geschäftsordnungsverstoß durch Verzicht auf die vorbereitende Befassung von Prüfgruppen, da diese lediglich der Effektivierung der Arbeit der KJM diene. Zum schriftlichen Verfahren schließt sich das OVG dem Beschluss des OVG Niedersachsen vom 20. 10. 2008<sup>138</sup> an, wonach eine gemeinsame Beratung und Beschlussfassung, wenn nicht ausdrücklich angeordnet, nur geboten ist, wenn sich die

Ausschussmitglieder sachbedingt einen unmittelbaren gemeinsamen Eindruck von der Angelegenheit verschaffen müssen.<sup>139</sup> Die Zustimmung durch Fax-Antwort wird nicht beanstandet; den Ausschussmitgliedern war eine begründete Beschlussvorlage zugeleitet worden. Hierin unterschied sich die Verfahrensgestaltung von der im Urteil des BayVGh vom 19. 9. 2013.<sup>140</sup>

#### d) Gemeinsame Organe nach § 35 Abs. 2 RStV

Die verfassungsrechtliche Legitimation der KJM – wie auch der weiteren gemeinsamen Organe nach § 35 Abs. 2 RStV – ist gleichwohl nicht völlig zweifelsfrei auf Grund des für ihre Beschlüsse geltenden Mehrheitsprinzips. Sie sind von der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt nach § 35 Abs. 9 S. 5 und 6 RStV als bindend zu vollziehen – also auch von denjenigen Medienanstalten, deren Vertreter nicht zugestimmt haben oder nicht beteiligt waren. Ein Verzicht auf das Einstimmigkeitsprinzip greift in die staatlichen Befugnisse der Länder ein<sup>141</sup> und unterbricht die Kette demokratischer Legitimation, auf die Hoheitsakte des Landes zurückführbar sein müssen.<sup>142</sup> Für klassische Hoheitsverwaltung wie der Glücksspielaufsicht sieht der VGh Kassel ein derartiges länder einheitliches Verfahren durchgreifenden verfassungsrechtlichen Einwänden ausgesetzt.<sup>143</sup> Für die Aufsicht über den Rundfunk dürfte das Verfahren jedoch aus deren grundrechtlichen Gegebenheiten gerechtfertigt werden, da sie einen von Verfassungs wegen weitgehenden staatsfreien<sup>144</sup> Bereich betrifft.

Zur Bindungswirkung der Entscheidungen der gemeinsamen Organe nach § 35 Abs. 2 RStV entschied der BayVGh mit Beschluss vom 26. 7. 2012 für die ZAK,<sup>145</sup> dass diese im Rahmen ihrer Spezialzuständigkeit nach § 36 Abs. 2 RStV auch die Anordnung des Sofortvollzugs umfasst; nimmt also die ZAK hiervon Abstand, darf die Landesmedienanstalt keine Anordnung auf Grund eigener Erwägungen treffen.

## 6. Vielfaltsicherung

### a) Konzentrationskontrolle

Als Leitlinie für die normative Ordnung privaten Rundfunks wurde stets die Verhinderung vorherrschender Mei-

128 OVG Berlin-Brandenburg, 13. 11. 2014 – OVG 11 B 10.12, ZUM-RD 2015, 682, Rn. 92 f.

129 S. dazu bereits Degenhart, K&R 2011, 462, 465 f.

130 BayVGh, 19. 9. 2013 – 7 BV 13196, ZUM-RD 2014, 194 ff.

131 BayVGh, 19. 9. 2013 – 7 BV 13196, ZUM-RD 2014, 194, Rn. 45.

132 BayVGh, 19. 9. 2013 – 7 BV 13196, ZUM-RD 2014, 194 ff.

133 BVerwG, 23. 7. 2014 – 6 B 3/14, ZUM-RD 2015, 210.

134 BVerwG, 23. 7. 2014 – 6 B 3/14, ZUM-RD 2015, 210 ff.

135 OVG Berlin-Brandenburg, 13. 11. 2014 – OVG 11 B 10.12, ZUM-RD 2015, 682.

136 OVG Berlin-Brandenburg, 13. 11. 2014 – OVG 11 B 10.12, ZUM-RD 2015, 682 ff., Rn. 68.

137 OVG Berlin-Brandenburg, 13. 11. 2014 – OVG 11 B 10.12, ZUM-RD 2015, 682 ff., Rn. 72.

138 OVG Lüneburg, 20. 10. 2008 – 10 LA 101/07, MMR 2009, 203.

139 OVG Berlin-Brandenburg, 13. 11. 2014 – OVG 11 B 10.12, ZUM-RD 2015, 682, Rn. 77.

140 BayVGh, 19. 9. 2013 – 7 BV 13.196, ZUM-RD 2014, 194.

141 Vgl. Feuchte, AöR 98 (1973), 473, 499 f.

142 BVerfG, 20. 12. 2007 – 2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04, BVerfGE 119, 331, 366; Böckenförde, HStR II, 3. Aufl. 2005, § 24 Rn. 11 ff.; Degenhart, Staatsorganisationsrecht, 33. Aufl. 2017, Rn. 25; F. Kirchhof, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 83 Rn. 85 f.

143 VGh Kassel, 16. 10. 2015 – 8 B 1028/15, NVwZ 2016, 171; großzügiger BayVerfGH, 25. 9. 2015 – Vf. 9-VII-13, Vf. 4-VII-14, Vf. 10-VII-14, BayVBl 2016, 81, 219; wie hier C. Kirchhof, ZfWG 2015, 301; Degenhart, in: Festschrift Peine, 2016, jeweils für das Glücksspielkollegium.

144 Vgl. Degenhart, AfP 2010, 324 ff.

145 BayVGh, 26. 7. 2012 – 7 CS 12.817, AfP 2012, 497 Rn. 18.

nungsmacht durch Konzentrationsvorsorge betont.<sup>146</sup> Zur Anwendung der zentralen Vermutungsregel des § 26 Abs. 2 RStV<sup>147</sup> hat das zahlreiche Instanzen beschäftigende Verfahren um die gescheiterte Fusion von Springer und ProSiebenSat1 mittlerweile hinreichende Klarheit gebracht. Urteile des VG München und des Bayerischen VGH,<sup>148</sup> die die KEK nicht an die Zuschauermarktanteile des § 26 Abs. 2 RStV gebunden sahen,<sup>149</sup> hatte das BVerwG im ersten Revisionsurteil aufgehoben, dabei aber den Rückgriff auf die Generalklausel des Abs. 1 auch unterhalb der Schwellenwerte des Abs. 2 grundsätzlich zugelassen. Bei den Vermutungsregeln des Abs. 2 handelt es sich hiernach um Regelbeispiele, von denen bei Vorliegen gewichtiger Gründe abgewichen werden kann, doch ist die gesetzliche Wertung des § 26 Abs. 2 RStV dahingehend, dass ein Zuschaueranteil von weniger als 25 % in der Regel als unbedenklich zu qualifizieren ist, zu beachten. In der Konsequenz stellt das 2. Revisionsurteil vom 29. 1. 2014 klar, dass der Rückgriff auf § 26 Abs. 1 regelmäßig einen Zuschauermarktanteil von mindestens 20 % erfordert.<sup>150</sup> § 26 RStV ist keine Grundlage für generelle multimediale Konzentrationskontrolle, sondern realisiert das Verfassungsgebot, vorherrschende Meinungsmacht insbesondere im Fernsehen zu verhindern.<sup>151</sup> Ein Beurteilungsspielraum der KEK ist demgemäß entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes verfassungskonform nur in begrenztem Maße anzuerkennen.<sup>152</sup>

#### b) Fensterprogramme

Ein Instrument der Vielfaltsicherung ist die Verpflichtung privater Rundfunkveranstalter zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 26 Abs. 5 RStV. Ein Beschluss des OVG Koblenz vom 23. 7. 2014<sup>153</sup> bekräftigt die Anwendbarkeit des § 27 Abs. 1 S. 2 RStV im Verfahren nach § 31 RStV, also die Maßgeblichkeit der Schwellenwerte des § 26 Abs. 5 RStV, auch wenn dort von „Maßnahmen“ und in § 27 Abs. 1 S. 2 RStV von „Entscheidungen“ die Rede ist; dies entspricht, so das OVG, auch der Systematik des Rundfunkstaatsvertrags.<sup>154</sup> Für den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens nach § 31 RStV wird ein freies Ermessen der Landesmedienanstalt ausgeschlossen. Insbesondere darf eine Vorverlegung des Verfahrensbeginns nicht dazu führen, dass relevante Auswirkungen von Umstrukturierungen – im Ausgangsfall war ein Unternehmensteil (der Nachrichtensender N 24) veräußert worden – unberücksichtigt bleiben.<sup>155</sup> Eine Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OVG und einen weiteren Beschluss vom 8. 9. 2014 wurde nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>156</sup> Im Beschluss des OVG Koblenz vom 17. 10. 2017<sup>157</sup> wird erneut die Bedeutung der Verpflichtung zur Einräumung von Drittsendezeiten nach Art. 26 Abs. 5 RStV für die Rundfunkfreiheit dargelegt und die Maßgeblichkeit der Zuschauermarktanteile in den 12 Monaten vor Einleitung des Verfahrens gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 RStV bestätigt; nicht zu berücksichtigen sind hiernach nicht erheblich veränderte Zuschaueranteile bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung.<sup>158</sup>

Die Verpflichtung der beiden reichweitenstärksten bundesweiten Fernsehvollprogramme zur Aufnahme von Regionalfenstern nach Art. 25 Abs. 4 RStV nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts – bei ProSiebenSat1 ist dies § 22 LMG RhPf – berührt unmittelbar die Programmautonomie und damit die Programmfreiheit des Veranstalters als Kern seiner Rundfunkfreiheit. Das OVG Koblenz rechtfertigt in einem Beschluss vom 22. 6. 2017<sup>159</sup> diese

Beschränkung der Rundfunkfreiheit – die nicht als bloße Grundrechtsausgestaltung zu qualifizieren sein dürfte – als Element der Rundfunkvielfalt. Die von der Veranstalterin des Vollprogramms angestrebte einheitliche „Programmfarbe“, die diese durch Fensterprogramme gefährdet sah, sei gerade das Gegenteil von Vielfalt.<sup>160</sup> Demgemäß konnte sich die Veranstalterin auch nicht gegen Fensterprogramme wehren, die ihrer Ansicht nach nicht zu dieser Programmfarbe passten. Bedenken gegen die Finanzierungsverpflichtung des Hauptprogrammveranstalters werden gleichermaßen zurückgewiesen. Dass unter Beihilfegesichtspunkten in der Bereitstellung des Fensterprogramms eine Gegenleistung für dessen Finanzierung durch die Hauptprogrammveranstalterin gesehen wird,<sup>161</sup> erscheint allerdings mit deren grundrechtlicher Programmautonomie nicht ohne Weiteres vereinbar.

### III. Einzelfragen der Rundfunkberichterstattung: Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranken

#### 1. Berichterstattung von Gerichtsverhandlungen

Anordnungen nach § 176 GVG, durch die Aufnahmen am Rande der Hauptverhandlung beschränkt werden, hatte das BVerfG in einem Kammerbeschluss aus 2009<sup>162</sup> als Eingriff in die Rundfunkfreiheit gewertet. Deshalb bedarf es hierfür konkreter rechtfertigender Gründe.<sup>163</sup> Mit Kammerbeschluss vom 30. 3. 2012<sup>164</sup> setzte das BVerfG im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG eine sitzungspolizeiliche Anordnung außer Kraft, die die Anfertigung von Fernsehaufnahmen von den Prozessbeteiligten anlässlich eines Strafverfahrens an den Verhandlungstagen außerhalb der Sitzungen, im Sitzungssaal und im Eingangsbereich untersagte. Die Folgenabwägung fiel hier nicht zuletzt deshalb zugunsten der Rundfunkfreiheit aus, weil das BVerfG nach einem Geständnis des Angeklagten der rechtsstaatlichen Unschuldsvermutung geringeres Gewicht beilegte.<sup>165</sup> Demgegenüber war das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gewichtiger angesichts eines nach Schwere und Begehungs-

146 BVerfG, 16. 6. 1981 – 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, 295, 323; BVerfG, 4. 11. 1986 – 1 BvF 1/84, BVerfGE 73, 118, 160; BVerfG, 18. 12. 1996 – 1 BvR 748/93, 1 BvR 616/95, 1 BvR 1228/95, BVerfGE 95, 163, 171 ff.

147 Dazu bereits Degenhart, K&R 2011, 462; eingehend Trute, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Aufl. 2018, § 26 RStV Rn. 32, 38 ff.

148 VG München, 8. 11. 2007 – M 17 K 06.2675, K&R 2008, 195; BayVGH, 7. 7. 2009 – 7 BV 08.254, ZUM 2010, 191.

149 Ebenso Hain, K&R 2006, 150; sowie ders., K&R 2010, 160.

150 BVerwG, 26. 1. 2014 – 6 C 9.13, BVerwGE 149, 52 Rn. 37; vgl. Trute, in: Binder/Vesting (Fn. 147), § 26 RStV Rn. 38 a; kritisch Paal, AfP 2014, 389, 393; Hain/Wiemy, K&R 2012, 645; Dörr/Deicke, ZUM 2015, 89.

151 BVerwG, 29. 1. 2014 – 6 C 2.13, BVerwGE 149, 52 Rn. 34.

152 BayVGH, 15. 2. 2012 – 7 BV 11.285, ZUM-RD 2012, 415 ff.

153 OVG Koblenz, 23. 7. 2014 – 2 B 10323/14, ZUM-RD 2015, 35.

154 OVG Koblenz, 23. 7. 2014 – 2 B 10323/14, ZUM-RD 2015, 35 ff., Rn. 32 ff.

155 OVG Koblenz, 23. 7. 2014 – 2 B 10323/14, ZUM-RD 2015, 35 ff., Rn. 40 ff.; – dort auch zu weiteren Einzelfragen des Fristbeginns und der Fristberechnung für den maßgeblichen Zeitraum der Überschreitung der Schwellenwerte.

156 BVerfG (K), 21. 10. 2014 – 1 BvR 2580/14, NVwZ-RR 2015, 121.

157 OVG Koblenz, 22. 6. 2017 – 2 B 11451/17, AfP 2017, 517.

158 OVG Koblenz, 22. 6. 2017 – 2 B 11451/17, AfP 2017, 517, Rn. 88, 112; anders Trute, in: Binder/Vesting (Fn. 147), § 27 Rn. 19.

159 OVG Koblenz, 22. 6. 2017 – 2 A 10449/16, BeckRS 2017, 117579.

160 OVG Koblenz, 22. 6. 2017 – 2 A 10449/16 – juris, Rn. 96.

161 OVG Koblenz, 22. 6. 2017 – 2 A 10449/16 – juris, Rn. 108.

162 BVerfG (K), 3. 4. 2009 – 1 BvR 654/09, s. Degenhart, K&R 2011, 462.

163 BVerfG (K), 31. 4. 2017 – 1 BvR 1858/14, K&R 2014, 652.

164 BVerfG (K), 30. 3. 2012 – 1 BvR 711/12, K&R 2012, 346.

165 BVerfG (K), 30. 3. 2012 – 1 BvR 711/12, K&R 2012, 346, Rn. 20.

weise sich deutlich von „gewöhnlicher Kriminalität“ abhebenden Geschehens.<sup>166</sup>

## 2. Journalistische Auskunftsansprüche

Für journalistische Auskunftsansprüche des Rundfunks gelten die gleichen Grundsätze wie für die Presse.<sup>167</sup> Abgesehen vom positiven rundfunkrechtlichen Auskunftsanspruch des § 9 a RStV steht ihnen gleichermaßen der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu, der bis zum Urteil des BVerwG vom 20. 2. 2013<sup>168</sup> überwiegend verneint worden war.<sup>169</sup> Dabei wird das Recht auf Informationszugang, wenn es sich um Informationen aus dem staatlichen Bereich handelt, aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit abgeleitet.<sup>170</sup> Das Grundrecht umfasst, so das BVerfG in einer Kammerentscheidung vom 20. 6. 2017 auf Verfassungsbeschwerde einer Rundfunkjournalistin – die allerdings wegen unzureichender Begründung verworfen wurde<sup>171</sup> – ein staatsgerichtetes Recht auf Informationszugang, wenn für eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle grundsätzliche Zugänglichkeit bestimmt ist, wie durch die gesetzgeberische Entscheidung des § 1 Abs. 1 IFG.<sup>172</sup> Der Anspruch beschränkt sich auf die tatsächlich bei der Behörde zugänglichen Informationen, kann aber auch auf Wiederbeschaffung von Informationsmaterial gerichtet sein, das in den Gewahrsam privater Dritter gelangt ist. Im Ausgangsverfahren ging es um Unterlagen zum Staatssekretär *Globke*, die in den Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung gelangt waren, und zum ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank *Abs*, die sich im Archiv der Bank befanden. Durch die Übergabe an private Stiftungen oder Archive kann also der informationsverpflichtete Staat sich seiner Verantwortung nicht entledigen.<sup>173</sup>

Für journalistische Auskunftsansprüche der Anbieter von Telemedien ist nach §§ 55 Abs. 3, Abs. 2 S. 1, 9 a RStV eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung Voraussetzung – es müssen, so der VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 25. 3. 2014,<sup>174</sup> beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Gefordert ist eine publizistische Zielsetzung, also die Intention, zur Meinungsbildung beizutragen, die auch bei einer eng definierten Zielgruppe gegeben sein kann, für ein rein kommerzielles Angebot, das ausschließlich auf geschäftliche Belange gewerblicher Nutzer zugeschnitten war, aber verneint wurde.

## 3. Informantenschutz, Vertraulichkeit

### a) Strafprozessualer Informantenschutz, Zeugnisverweigerungsrechte

Zu Fragen des Informantenschutzes und des Zeugnisverweigerungsrechts von Medienvertretern bestätigt das BVerfG im Urteil vom 12. 10. 2011<sup>175</sup> zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung, dass das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit deren Trägern keinen absoluten Schutz gegen strafprozessuale Maßnahmen verleiht, der Medienfreiheit kein genereller Vorrang gegenüber Erfordernissen funktionstüchtiger Strafrechtspflege eingeräumt werden darf. Daher ist der in §§ 160 a Abs. 2, 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO genannte Personenkreis – Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben – nicht gene-

rell nach Maßgabe des § 160 a Abs. 1 StPO, sondern nur im Rahmen einer Abwägung von Überwachungsmaßnahmen auszunehmen.<sup>176</sup> Zum Zeugnisverweigerungsrecht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist auf einen Beschluss des OVG Lüneburg vom 27. 7. 2014 zu verweisen,<sup>177</sup> wonach eine Erweiterung über die in § 98 VwGO i. V. m. § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO<sup>178</sup> geregelten Fälle hinaus die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreiten würde.

### b) Offenlegungs- und Auskunftspflichten

Rundfunkanstalten sind einerseits auskunftsberechtigt gegenüber öffentlichen Stellen; sie können andererseits auch auskunftspflichtig sein, wie das OVG Münster in einem Urteil vom 9. 2. 2012<sup>179</sup> für den WDR gegenüber einem freien Journalisten entschied; dieser hatte Auskunft über Auftragsvergaben des WDR im nicht journalistisch-redaktionellen Bereich begehrt. Als Grundlage des Anspruchs sieht das OVG § 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW,<sup>180</sup> der neben dem allgemeinen presserechtlichen bzw. medienrechtlichen Auskunftsanspruch anwendbar ist: Informationsansprüche, die jedem Bürger zustehen, dürfen einem Journalisten nicht verweigert werden; dies wäre mit dem Grundrecht der Presse- bzw. Rundfunkfreiheit unvereinbar. Das OVG sieht den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 IFG eröffnet: die Anstalt (der WDR) „hat als Veranstalter von Rundfunksendungen in der Rechtsform einer gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung die öffentliche Aufgabe, die unerlässliche Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen sicherzustellen. Die damit gestellte Aufgabe umfasst die wesentlichen Funktionen des Rundfunks für die demokratische Ordnung.“<sup>181</sup> Dies wird als Verwaltung im materiellen Sinn qualifiziert. Die Normierung eines Auskunftsanspruchs gegen die Anstalt ordnet das OVG der Ebene der Grundrechtsausgestaltung zu. Sie wird hier im Ermessen des Gesetzgebers gesehen, mit der Maßgabe, dass der engere journalistisch-redaktionelle Bereich ausgeklammert bleiben müsse, dies zum Schutz der Rund-

166 BVerfG (K), 30. 3. 2012 – 1 BvR 711/12, K&R 2012, 346, Rn. 13.

167 Näher Degenhart (Fn. 116), Art. 5 I und II Rn. 223 ff., 326.

168 BVerwG, 20. 2. 2013 – 6 A 2/12, BVerwGE 146, 56 = K&R 2013, 510; bestätigend BVerwG, 25. 3. 2015 – 6 C 12/14, BVerwGE 151, 348 = K&R 2015, 529, Rn. 6; BVerwG, 16. 3. 2016 – 6 C 66/14, NVwZ 2016, 1020 Rn. 13; s. dazu Partsch, NJW 2013, 2858; Klemm, AfP 2015, 306; Ehlers/Vorbeck, in: Festschrift G. Frank, 2014, S. 223 ff.

169 Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, 14. Aufl. 2016, Art. 5 Rn. 33; Trute, HGR IV, 2011, § 104 Rn. 43; Bullinger, HStR VII, 3. Aufl. 2009, § 163 Rn. 64 ff.; Wendt, in: von Münch/Kunig I, 6. Aufl. 2012, Art. 5 Rn. 35; für Auskunftsansprüche Degenhart, in: BonnK, Art. 5 I und II (2006) Rn. 393, Art. 5 I und II (2011) Rn. 108 ff.; Kübler, Massenmedien und öffentliche Veranstaltungen, 1978, S. 34; Heintschel von Heinegg, AfP 2003, 295 ff.; Lorz/Bosch, AfP 2005, 97, 100 ff.; offenlassend BVerfG, 5. 9. 1966 – 1 BvR 586/62, 1 BvR 610/63, 1 BvR 512/64, BVerfGE 20, 162, 176; zum Umfang jetzt OVG Münster, 17. 3. 2017 – 15 B 1112/15, NJW 2017, 3458 – BND.

170 Vgl. Degenhart (Fn. 116), Art. 5 I und II Rn. 167.

171 BVerfG (K), 20. 6. 2017 – 1 BvR 1978/13, NVwZ 2017, 1618.

172 BVerfG, 20. 6. 2017 – 1 BvR 1978/13, NVwZ 2017, 1618 ff.; zum archivrechtlichen Nutzungsanspruch s. jetzt Partsch/Koschmieder, NJW 2017, 3416 ff.

173 BVerfG (K), 20. 6. 2017 – 1 BvR 1978/13, NVwZ 2017, 1618, Rn. 25 ff.

174 VGH Baden-Württemberg, 25. 3. 2014 – 1 S 169/14, NVwZ 2014, 2667.

175 BVerfG, 12. 10. 2011 – 2 BvR 236/08, 2 BvR 237/08, 2 BvR 422/08, BVerfGE 129, 208.

176 BVerfG, 12. 10. 2011 – 2 BvR 236/08, 2 BvR 237/08, 2 BvR 422/08, BVerfGE 129, 208.

177 OVG Lüneburg 21. 7. 2014 – 10 OB 49/14, NJW 2015, 104.

178 S. hierzu auch BGH, 4. 12. 2012 – VI ZB 2/12, NJW-RR 2013, 159.

179 OVG Münster, 9. 2. 2012 – 5 A 166/10, ZUM 2012, 512 m. Anm. Degenhart; ZUM 2012, 521; ferner ders. (Fn. 116), Art. 5 I und II Rn. 224.

180 OVG Münster, 9. 2. 2012 – 5 A 166/10, ZUM 2012, 512 Rn. 43 ff.

181 OVG Münster, 9. 2. 2012 – 5 A 166/10, ZUM 2012, 512 Rn. 45.

funkfreiheit der Anstalt auch im Verhältnis zu konkurrierenden Medien.<sup>182</sup> Im Beschluss vom 27. 5. 2013, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde des WDR zurückgewiesen wurde,<sup>183</sup> stellt das BVerwG klar, dass der Schutz der Rundfunkfreiheit nicht undifferenziert die gesamte Tätigkeit der Rundfunkanstalt umfasst, vielmehr im Einzelfall Programmbezug gegeben sein muss.<sup>184</sup>

#### 4. Werbung

##### a) Tendenzen zur Deregulierung – Product Placement

Werbung ist bei privatem Rundfunk die verfassungsadäquate, durch das Gebot seiner faktischen Zulässigkeit geschützte Form der Finanzierung. Werbebeschränkungen wirken also gegenüber privaten Veranstaltern als Grundrechtseingriffe.<sup>185</sup> Dem tragen aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BVerwG, aber auch sich abzeichnende Tendenzen zu einer Deregulierung auf normativer Ebene Rechnung. So wurde in Umsetzung der AVMD-Richtlinie mit dem 13. RÄndStV Product Placement sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privaten Rundfunk in erweitertem Umfang auch für Eigenproduktionen zugelassen. Die Vorgabe des § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 3 RStV (Art. 11 Abs. 3 UAbs. 3 lit. c AVMD-RL), dass das Produkt „nicht zu stark herausgestellt“ werden darf, wurde vom BVerwG im Urteil vom 23. 7. 2014<sup>186</sup> im Sinn eines Abwägungserfordernisses gedeutet. Die – wenn auch nicht zu starke – Herausstellung eines Produkts und die damit verbundene klare Erkennbarkeit des Werbezwecks ist hiernach rundfunkrechtskonform, solange ein angemessener Ausgleich mit redaktionellen Belangen gewahrt ist. Live-Schaltungen in das „Männer-Camp“ einer Brauerei vor und nach Übertragung eines Fußballspiels wahrten diesen Zusammenhang, da die Produktempfehlungen gegenüber der Kommentierung des Spiels durch die dort anwesenden „Experten“ nicht überhandnahm. Das Urteil ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Abgrenzung zwischen zulässiger Produktplatzierung und unzulässiger Schleichwerbung.

##### b) Regional differenzierte Werbung

Eine Stärkung der Rundfunkfreiheit privater Veranstalter erfolgte durch die Zulassung regional differenzierter Werbung, also das Auseinanderschalten von Werbung zwecks Einfügung dezentraler Werbespots. Das VG Berlin hatte in seinem Urteil vom 26. 9. 2013<sup>187</sup> hierin noch einen Verstoß gegen Rundfunkrecht gesehen. Sie seien gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 RStV genehmigungsbedürftig, von der dem Rundfunkunternehmen erteilten Sendeerlaubnis für ein bundesweites Fernsehprogramm jedoch nicht erfasst. Werde innerhalb dieses Programms regionalisierte Werbung verbreitet, so werde jedenfalls dieser Teil des Programms nicht mehr bundesweit verbreitet und sei daher nicht mehr von der Veranstalterzulassung gedeckt. Demgegenüber bezieht das BVerwG im Urteil vom 17. 12. 2014<sup>188</sup> das Zulassungserfordernis nach § 20 Abs. 1 S. 1 RStV nur auf die redaktionell gestalteten Sendeinhalte. Es sieht im Gegensatz zum VG Werbung nicht als integralen Programmbestandteil und verweist auf § 43 S. 1 RStV, wo Werbung als Finanzierungsquelle des Programms benannt, von diesem also kategorial unterschieden werde. Demgemäß sieht es, wenn das eigentliche Programm bundesweit verbreitet wird, den Veranstalter für die Einfügung von Werbung keinen Beschränkungen aus § 20 Abs. 1 RStV unterworfen. Allerdings ist Werbung von der Rundfunkfreiheit des –

privaten – Veranstalters sowohl als wirtschaftliche Grundlage als auch als Programmbestandteil umfasst.<sup>189</sup> Dies hatte das VG an sich zutreffend gesehen. Zu Recht aber verweist das BVerwG auf Sinn und Zweck der Rundfunkregulierung, die Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk. Dem dient, so das BVerwG, das Zulassungsverfahren. Hierauf ist die präventive Aufsicht durch ein Erlaubnisverfahren aber auch zu beschränken. Das „Erlaubnisverfahren darf neben der Überprüfung allgemeiner Voraussetzungen ... nur der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit dienen, um derentwillen es verfassungsrechtlich geboten ist.“<sup>190</sup> Für die Werbung sieht das BVerwG eine derartige präventive Aufsicht zu Recht nicht als geboten.

##### c) Schleichwerbung, Trennungsgebot, aufgedrängte Werbung

Sind also die Werberegeln im Blick auf die Rundfunkfreiheit insbesondere privater Veranstalter anzuwenden, so ist andererseits auch dem verfassungsrechtlichen Gewicht des Schleichwerbungsverbots und des Trennungsgebots Rechnung zu tragen. Erkennbarkeit der Werbung und Trennung vom Programm dienen dem Schutz des Publikums vor Irreführung und sollen dazu beitragen, die Unabhängigkeit der Programmveranstaltung zu wahren,<sup>191</sup> sind also kommunikationsgrundrechtlich gefordert.<sup>192</sup> Sie dienen auch dem Schutz des Wettbewerbs durch Klarheit der Information.

Dass das Schleichwerbungsverbot des § 7 Abs. 7 S. 1 RStV für fremdproduzierte Sendungen in gleicher Weise gilt wie für Eigenproduktionen, bekräftigt das BVerwG im Urteil vom 22. 6. 2016.<sup>193</sup> Hinsichtlich der Merkmale der Schleichwerbung – objektiver Werbecharakter, subjektive Werbeabsicht und irreführende Wirkung – verneint das BVerwG wie auch sonst für die Werbebeschränkungen des § 7 RStV in gefestigter Rechtsprechung einen Beurteilungsspielraum der Medienanstalt bzw. der ZAK.<sup>194</sup> In verfahrensmäßiger Hinsicht ist anzumerken, dass die 6-Wochen-Frist des § 35 Abs. 9 S. 6 RStV für die Umsetzung der Beanstandung der ZAK durch die zuständige Medienanstalt, die nicht eingehalten wurde, nicht dem Schutz des Rundfunkveranstalters dienen soll,<sup>195</sup> dieser aus der Überschreitung der Frist also keine Rechte für sich herleiten kann. Für in eine Sendung integrierte Hervorhebungen einer Internet-Adresse wurde eine objektiv werberelevante Präsentation bejaht. Die Entgeltlichkeit der Präsentation ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 RStV Indiz, aber

182 OVG Münster, 9. 2. 2012 – 5 A 166/10, ZUM 2012, 512 Rn. 57.

183 BVerwG, 27. 5. 2013 – 7 B 30/12, ZUM-RD 2013, 560.

184 BVerwG, 27. 5. 2013 – 7 B 30/12, ZUM-RD 2013, 560, Rn. 18.

185 Näher Degenhart (Fn. 116), Art. 5 I und II Rn. 333.

186 BVerwG, 23. 7. 2014 – 6 C 31/13, BVerwGE 150, 169; zum Trennungsgebot s. auch BVerwG, 14. 10. 2015 – 6 C 17/14, BVerwGE 153, 129 = K&R 2016, 67.

187 VG Berlin, 26. 9. 2013 – 27 K.231.12, K&R 2014, 67 m. Anm. Lampert/von Walter, K&R 2014, 71.

188 BVerwG, 17. 12. 2014 – 6 C 32/12, K&R 2015, 282.

189 Näher Degenhart (Fn. 116), Art. 5 I und II Rn. 333, 414.

190 BVerwG, 17. 12. 2014 – 6 C 32/12, K&R 2015, 282 Rn. 17.

191 BVerwG, 14. 10. 2015 – 6 C 17/14, BVerwGE 153, 129, Rn. 11 ff. = K&R 2016, 67; Gounalakis/Wege, K&R 2006, 97, 100.

192 Ladeur, in: Binder/Vesting (Fn. 147), § 7 RStV Rn. 28; Gounalakis, WRP 2005, 1476, 1478 f.; Hain, K&R 2008, 661, 662.

193 BVerwG, 22. 2. 2016 – 6 C 9/15, BVerwGE 155, 270 nach BayVG, 9. 3. 2015 – 7 B 14.1605, ZUM-RD 2015, 679.

194 BVerwG, 22. 2. 2016 – 6 C 9/15, BVerwGE 155, 270 Rn. 16; BVerwG, 23. 7. 2014 – 6 C 31/13, BVerwGE 150, 169, Rn. 48; BVerwG, 14. 10. 2015 – 6 C 17/14, BVerwGE 153, 129 = K&R 2016, 67, Rn. 32.

195 BVerwG, 22. 2. 2016 – 6 C 9/15, BVerwGE 155, 270, Rn. 12.

nicht Voraussetzung für die Annahme der Werbeabsicht nach S. 1.<sup>196</sup> In einem Urteil vom 14. 10. 2015 hatte das BVerwG die selbständige Bedeutung des Trennungsgebots des § 7 Abs. 3 S. 1 RStV neben dem Gebot der Erkennbarkeit nach S. 3 betont;<sup>197</sup> die Einblendung des Sat1-Balls mit dem Schriftzug „Werbung“ in einen laufenden Programmhinweis genügte dem nicht. Für die Beurteilung der Erkennbarkeit tritt an die Stelle des verständigen Durchschnittslesers der aufmerksame, aber nicht hochkonzentrierte Zuschauer.<sup>198</sup>

Das Trennungsbot erfährt eine teleologische Reduktion im Fall aufgedrängter Werbung wie bei live-Übertragungen vor allem von Sportereignissen.<sup>199</sup> Zum Rundfunkauftrag zählt die Vermittlung der Lebenswirklichkeit, zu der auch Werbung im öffentlichen Raum und bei öffentlichen Ereignissen zählt; eigenes Sendungssponsoring kann hier die Grenzen zwischen aufgedrängter Werbung und Schleichwerbung in Richtung auf letztere verschieben.

#### d) Glücksspielwerbung in Fernsehen und Internet

Dem Verbot der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 5 Abs. 3 GlüStV n. F.<sup>200</sup> in Fernsehen und Internet wurde vom VG München wie vom BayVGH grundsätzlich Europarechtskonformität attestiert.<sup>201</sup> Den Mitgliedstaaten steht es grundsätzlich frei, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele, die unter die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV fallen, festzulegen und ggf. das angestrebte Schutzniveau zu bestimmen.<sup>202</sup> Dass Werbung in Print-Medien erlaubt ist, wird nicht als gleichheitswidrig und insbesondere nicht als Durchbrechung des Kohärenzgebots gewertet, das der VGH jedoch durch ein etwaiges strukturelles Vollzugsdefizit im Internet gefährdet sieht.<sup>203</sup> Er hatte im Urteil vom 26. 6. 2012<sup>204</sup> wegen eines derartigen Vollzugsdefizits das Werbeverbot im Internet nach § 5 Abs. 3 GlüStV a. F. für unionsrechtswidrig und nicht anwendbar erklärt. Mit Urteil vom 9. 7. 2014 bestätigte das BVerwG<sup>205</sup> die Untersagung der Werbung als gleichheitswidrig, da das strukturelle Vollzugsdefizit im Vollzug des Internet-Werbeverbots private gegenüber staatlichen Anbietern unverhältnismäßig benachteilige; die Frage der Vereinbarkeit der Norm selbst mit Art. 56 AEUV ließ es dahingestellt.

#### e) „Elefantenrunde“

Das für die Aufnahme von Wahlwerbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltende Prinzip der abgestuften Chancengleichheit<sup>206</sup> wird in einem Beschluss des OVG Saarlouis vom 13. 3. 2017<sup>207</sup> im Ansatz auch auf redaktionell gestaltete Wahlsendungen („Elefantenrunde“) erstreckt. Differenzierungen etwa nach der Bedeutung der Parteien und ihrer Bewerber sind also zulässig.<sup>208</sup> In jedem Fall ist die Rundfunkanstalt berechtigt, in Durchführung ihres redaktionellen Konzepts sich auf bestimmte Parteivertreter – z. B. die „Kanzlerkandidaten“ der großen Parteien bzw. die Spitzenkandidaten derjenigen Parteien, denen z. B. in Meinungsumfragen ernsthafte Chancen auf den Einzug in das Parlament attestiert werden – zu beschränken.<sup>209</sup> Ähnlich entschied das OVG Münster in einem Beschluss vom 30. 4. 2012.<sup>210</sup> Es verneint für redaktionell gestaltete Sendungen die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 PartG, bejaht aber einen Anspruch gegen die Rundfunkanstalt auf fehlerfreien Ermessensgebrauch unter Wahrung der Chancengleichheit der Parteien.

## 5. UWG

Rundfunkveranstalter unterliegen den Schranken des Wettbewerbsrechts, dies auch in ihrer Programmtätigkeit. Sie kann als „geschäftliche Handlung“ einzustufen sein.<sup>211</sup> Denn es existiert, wovon auch der RStV ausgeht, ein Zuschauermarkt und damit ein Wettbewerb insbesondere um Werbeanteile, aber auch unmittelbar um Zuschauermarktanteile, um „Reichweiten“. Verstöße gegen Vorschriften des Rundfunkrechts lösen Ansprüche nach UWG aus, soweit es sich um Marktverhaltensregelungen i. S. v. § 3 a UWG (§ 4 Nr. 11 UWG a. F.) handelt. Dies ist der Fall beim Verbot presseähnlicher Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in § 11 d Abs. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz RStV.<sup>212</sup> Hierin liegt keine unzumutbare Benachteiligung der öffentlich-rechtlichen Anstalten, da sie nicht gehindert sind, sendungsbezogene Inhalte nach Maßgabe des § 11 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV auch in presseähnlicher Ausgestaltung zu verbreiten. Damit können sie selber steuern, welche Inhalte sie presseähnlich auch in einem Telemedienangebot präsentieren können, da sie in der Ausgestaltung ihres (Sendungs-) Programms frei sind.<sup>213</sup> Das Marktverhalten regelt auch die Bestimmung des § 11 a Abs. 1 S. 2 RStV über die Herausgabe programmbezogener Druckerzeugnisse.<sup>214</sup> Ebenso ist das Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks und der Presse als Marktverhaltensregelung zu qualifizieren, da es als grundrechtliches Funktionsverbot jedenfalls auch dem Schutz der privaten Medien dient.<sup>215</sup>

## 6. Arbeitsrecht

Zum Dauerthema der Abgrenzung von Arbeitsverhältnissen gegenüber freier Mitarbeit bestätigt das BSG zuletzt im Urteil vom 26. 9. 2017<sup>216</sup> seine Rechtsprechung, dass auch bei programmgestaltenden Mitarbeitern entgegen einer ausdrücklich getroffenen Vereinbarung ein Arbeitsverhältnis vorliegen kann, wenn sie weitgehenden inhaltlichen Weisungen unterliegen und nur über ein geringes Maß an Gestaltungsfreiheit, Eigeninitiative und Selbstständigkeit

196 S. auch VG München, 13. 6. 2013 – M 17 K 11.3271, ZfWG 2013, 443 zum Erfordernis einer Gesamtbetrachtung auch bei nicht nachgewiesener Entgeltlichkeit m. Anm. *Bornemann*, ZfWG 2013, 386.

197 BVerwG, 14. 10. 2015 – 6 C 17/14, BVerwGE 153, 129 = K&R 2016, 67, Rn. 9 nach OVG Koblenz, 29. 4. 2014 – 2 A 10849.13, ZUM 2014, 739.

198 BVerwG, 14. 10. 2015 – 6 C 17/14, BVerwGE 153, 129 = K&R 2016, 67, Rn. 24.

199 VG München, 13. 6. 2013 – M 17 K 11.3271, ZfWG 2013, 443 Rn. 63 ff. m. Anm. *Bornemann*, ZfWG 2013, 386.

200 Glücksspiel-Staatsvertrag i. d. F. des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 13. 7. 2012, BayGVBl. 2012, S. 318.

201 BayVGH, 29. 11. 2012 – 7 CS 12.1527, AfP 2013, 74; VG München, 13. 6. 2013 – M 17 K 11.3271, ZfWG 2013, 443.

202 BayVGH, 29. 11. 2012 – 7 CS 12.1527, AfP 2013, 74 Rn. 24 unter Verweis auf EuGH, 30. 6. 2011 – C-212/08, NVwZ 2011, 1119.

203 BayVGH, 29. 11. 2012 – 7 CS 12.1527, AfP 2013, 74, Rn. 31.

204 BayVGH, 26. 6. 2012 – 10 BV 09.2259, ZfWG 2012, 347, Rn. 54.

205 BVerwG, 9. 7. 2014 – 8 C 36/12, NVwZ 2014, 1583.

206 *Degenhart* (Fn. 116), Art. 5 I und II Rn. 364.

207 OVG Saarlouis, 13. 3. 2017 – 2 B 340/17, BeckRS 2017, 104568.

208 Vgl. *Ladewig*, ZUM 1991, 456, 463 ff.; VGH Bad.-Württ., 16. 10. 1996 – 10 S 2866/96, DÖV 1997, 345, 346.

209 OVG Saarlouis, 13. 3. 2017 – 2 B 340/17, BeckRS 2017, 104568; vgl. zum „Duell der Kanzlerkandidaten“ BVerfG (K), 30. 8. 2002 – 2 BvR 1332/02, K&R 2002, 598.

210 OVG Münster, 30. 4. 2012 – 13 B 528/12, BeckRS 2012, 50558.

211 OLG Dresden, 26. 7. 1995 – 12 U 58/95, GRUR 1996, 73; *Köhler/Bornkamm*, UWG, 35. Aufl. 2017, § 3 a Rn. 2.23.

212 BGH, 30. 4. 2015 – I ZR 13/14, BGHZ 205, 195 = K&R 2015, 798; ebenso bereits *Degenhart*, AfP 2014, 107 sowie *ders.*, AfP 2009, 207, 213 f.

213 OLG Köln, 30. 9. 2016 – 6 U 188/12, K&R 2014, 127 ff., Rn. 109.

214 BGH, 26. 1. 2017 – I ZR 207/14, K&R 2017, 258.

215 BGH, 15. 10. 2011 – I ZR 129/10, K&R 2012, 509 Rn. 11 – Einkauf Aktuell.

216 BSG, 26. 9. 2017 – B 1 KR 31/16 R., BeckRS 2017, 135267.



verfügen.<sup>217</sup> Der Rundfunkfreiheit ist Rechnung zu tragen: Der Rundfunkveranstalter muss die Möglichkeit haben, publizistische Mitarbeiter nur für bestimmte Projekte zu beschäftigen.<sup>218</sup> Dies gilt gemäß einem Urteil des LAG Köln vom 9.12.2015 auch für Online-Redaktionen.<sup>219</sup> Eine verbindliche Grenzziehung kann nur negativ dahingehend vorgenommen werden, dass die Mitwirkung allein an der technischen Realisation nicht ausreicht – so das BAG in einem Urteil vom 17.4.2013 zum Arbeitnehmerstatus einer Cutterin,<sup>220</sup> das LAG Schleswig-Holstein in einem Urteil vom 1.12.2015<sup>221</sup> für einen Kameramann

und das LSG NRW mit Urteil vom 17.12.2014<sup>222</sup> für einen Toningenieur.

217 BSG, 26.9.2017 – B 1 KR 31/16 R., Rn. 17, juris = BeckRS 2017, 135267 s. auch zur Mitwirkung des Personalrats bei der Beschränkung der Tätigkeit eines freien Mitarbeiters BVerwG, 17.12.2012 – 6 P 6/12 – juris.

218 SächsLSG, 17.9.2015 – L 1 KR 10/11, BeckRS 2016, 66148.

219 LAG Köln, 9.12.2015 – 11 Sa 359/15, BeckRS 2016, 69422.

220 BAG, 17.4.2013 – 10 AZR 271/12, BAGE 145, 26, Rn. 20.

221 LAG SH, 1.12.2015 – 1 Sa 439 b/15, AfP 2016, 183, Rn. 75.

222 LSG NRW, 17.12.2014 – L 8 R 463/11, BeckRS 2015, 69262.

## Länderreport Österreich

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Salzburg\*

### I. E-Commerce-Recht

#### 1. Rücktrittsrecht im Fernabsatz verfassungskonform

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU) und die angefochtenen Regelungen des Fern- und Auswärtsgeschäftesgesetzes (FAGG, BGBl. I 33/2014) über die Informationspflicht vor Vertragsabschluss bestehen sowie die eingeschränkte Haftung des Verbrauchers für Wertverlust mit der Ausnahme nur für dringende Reparaturen.<sup>1</sup> Mit dem FAGG wird vollharmonisiertes Unionsrecht der Verbraucherrechte-RL umgesetzt. Da die (zulässigerweise) angefochtenen Bestimmungen (z. B. über die Rücktrittsfristverlängerung bei unterlassener Belehrung) den Vorschriften der Verbraucherrechte-RL entsprechen und zum einen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung keinen Spielraum haben und zum anderen der VfGH auch keine Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der unionsrechtlichen Bestimmungen hegt, kommt eine negativ ausfallende verfassungsrechtliche Prüfung nicht in Betracht.

Der Anlassfall betraf ein Bestattungsunternehmen, das neben diversen Dienstleistungen wie z. B. der Organisation der Trauerfeier, Drucksortenerstellung und dergleichen auch z. B. den Sarg bereitstellte (Kaufvertrag). Nach Art. 2 Nr. 5 Verbraucherrechte-RL handelt es sich insgesamt um ein Kaufgeschäft, bei dem die erweiterte Rücktrittsmöglichkeit u. U. eröffnet ist. Das beschwerdeführende Bestattungsunternehmen hatte vorgebracht, dass bei der Abholung einer Leiche die telefonische Beauftragung die Regel wäre. Gerade dabei wäre es aber schwierig, den umfangreichen Informationspflichten laut FAGG samt Übergabe eines Widerrufsformulars nachzukommen. Betrachtet man die Rücktrittsbelehrung näher, mutet sie angesichts des Todes „auch ein wenig skurril an“, führte die Beschwerde wörtlich aus. Bei unterlassener oder auch nur fehlerhafter Belehrung laufe der Bestatter Gefahr, seinen Anspruch auf Bezahlung, die bei Bestattungsleistungen ca. 5000,00 Euro und mehr ausmachen könnte, zu verlieren. Nach erfolgter Rückabwicklung müsste der nicht über den Rücktritt aufgeklärte Konsument auch nicht für die mittlerweile eingetretene Beschädigung oder Zerstörung des Sargs aufkommen.

#### 2. Facebook-Seitenbetreiber als Host-Provider

Der OGH schrieb seine ständige Rechtsprechung fort, nach der Betreiber von Facebook-Seiten, die eine Kommentierung von Beiträgen durch Dritte (sog. „Follower“) ermöglichen, Host-Provider i. S. d. § 16 ECG sind.<sup>2</sup> Damit haften diese Facebook-Account-Inhaber für rechtswidrige Fremdinhalte nur dann, wenn sie diese nicht unverzüglich löschen. Unverzüglich bedeute, dass kein schuldhaftes Zögern vorliegen darf. Welcher Zeitraum bis zur Löschung vergehen darf, könne nur nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten beurteilt werden. Im konkreten Fall wartete der Betreiber nach Einholung einer juristischen Auskunft zu den Fremdinhalten noch drei Tage (über das Wochenende) ab, obwohl er mit seinem Seitenadministrator in Kontakt stand. Die österreichischen Gerichte erblickten darin kein unverzügliches Handeln mehr. Der OGH bestätigte diese Auffassung. Das österreichische Höchstgericht nimmt in seiner ausführlichen Zurückweisungsentscheidung auf die deutsche Rechtsprechung<sup>3</sup> und Lehre<sup>4</sup> Bezug, die zu ähnlichen Ergebnissen gelangt ist.

### II. Urheberrecht

Im Streit zweier Werbeagenturen um eine werktaugliche Kreativleistung hatten sich die österreichischen Gerichte mit der Bedeutung der Priorität im Urheberrecht zu befassen. Der OGH<sup>5</sup> hielt leitsatzartig fest:

- Die Priorität eines Werks bewirkt im Hinblick auf die typischen Geschehensabläufe einen prima facie Beweis dafür, dass es sich bei der späteren Schöpfung um eine Entlehnung handelt. Derjenige, der sich auf die Doppel-

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

1 VfGH, 12.10.2017 – G 52/2016, ZIIR 2018, 55 (Thiele) – Rücktrittsrecht im Fernabsatz.

2 OGH, 21.12.2017 – 6 Ob 204/17v – Unverzügliche Löschpflicht.

3 OLG Hamburg, 4.2.2009 – 5 U 180/07, ZUM 2009, 417; OLG Saarbrücken, 29.10.2007 – 1 W 232/07-49, MMR 2008, 343.

4 Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 10 TMG Rn. 46; Paal, in: Gersdorf/Paal, Beckscher Online Kommentar Informations- und Medienrecht, 1.2.2016, § 10 TMG Rn. 46; Armbrüster, in: Münchner Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2015, § 121 Rn. 7 m. w. N.

5 OGH, 26.9.2017 – 4 Ob 156/17w, ZIIR 2018, 65 (Thiele) – Alkohol im Straßenverkehr.